

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Mittwoch, 30. Dezember 2009

Seite 136

62. Jahrgang – Nr. 46

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

1. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Coburg

6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Coburg

Landratsamt Coburg

4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund

Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden des Landkreises Coburg am 30.06.2009

Stadt Coburg

1. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende

1. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Coburg

§ 1

In § 2 wird ein neuer Absatz 3 a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 2

In § 2 Absatz 2 b) Satz 1 sowie in § 2 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch folgende Formulierung ersetzt:

„schriftlich oder in elektronischer Form“.

§ 3

(1) § 2 Abs. 2 wird durch die Sätze 3 und 4 wie folgt ergänzt:

„Über die Anträge auf Platzzuweisungen für Jahreszusagen wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Antragsfrist entschieden, über solche auf Platzzuweisungen für Einzelzusagen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragseingang.

Art. 42 a Absatz 2 Sätze 3 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(2) § 2 Abs. 3 erhält folgende Sätze 2 und 3:

„Über die Anträge auf Platzzuweisungen für den Christbaummarkt wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Antragsfrist entschieden. Art. 42 a Absatz 2 Sätze 3 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.“

§ 4

§ 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Tagesplätze werden am Markttag zugewiesen, die Dauerplätze können an die Marktbesicker für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren vergeben werden.“

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 22.12.2009
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) i. V. m. der Bestattungsverordnung vom 1.03.2001 (GVBl S. 92, ber. S. 190, BayRS 2127-1-1-G), geändert durch Verordnung vom 21.04.2007 (GVBl S. 338), folgende

6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Coburg

§ 1

(1) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende mit vergleichbaren Tätigkeiten im Bestattungswesen bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Gewerblichen Grabmalherstellern, die nicht allgemein zugelassen sind, kann die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung von Grabmalen gestatten.

(2) § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung ist Gewerbetreibenden im Sinne

des Abs. 1 auf deren Antrag zu erteilen, wenn sie

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) selbst oder durch einen ihrer fachlichen Vertreter die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Gewerbezweigs erfüllen, insbesondere eine Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Gewerbetreibenden haben die Voraussetzungen für ihre Zulassung glaubhaft zu machen.“

§ 2

§ 6 Absatz 5 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über den Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden. Art. 42 a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Erfolgt innerhalb der nach Satz 2 festgelegten Frist keine Entscheidung, gilt die Zulassung als erteilt.“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 22.12.2009
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund erlässt auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-2-I) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) folgende

4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund

§ 1

§ 15 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden beträgt ab 01.05.2008 300,00 € monatlich, der Stellvertreter erhält bei Inanspruchnahme ab 01.05.2008 35,00 € monatlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Coburg in Kraft.

Grub a. Forst, 23.12.2009

Zweckverband
Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund
Bernreuther
Verbandsvorsitzender

Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden des Landkreises Coburg am 30.06.2009

Stadt/Gemeinde	Einwohner
Ahorn	4.378
Bad Rodach, Stadt	6.342
Dörfles-Esbach	3.724
Ebersdorf b. Coburg	6.128
Großheirath	2.603
Grub a. Forst	3.041
Itzgrund	2.325
Lautertal	4.099
Meeder	3.896
Neustadt b. Coburg, GKSt.	16.054
Niederfüllbach	1.618
Rödental, Stadt	13.369
Seßlach, Stadt	4.075
Sonnefeld	5.088
Untersiemau	4.159
Weidhausen b. Coburg	3.243
Weitramsdorf	5.069
gesamt	89.211

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖